

Pr. 912/11

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Medien

**Entscheidung Nr. 10020 (V) vom 16.9.2011
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 149 vom 30.9.2011**

Von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte:

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 12.07.2011 eingegangene Indizierungsanregung am 16.9.2011
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Träger der freien Jugendhilfe:

Kunst:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„I saw the Devil -
Rache ist ein tiefer Abgrund“
Black Edition (Uncut Version),

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

**Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014
S a c h v e r h a l t**

Gegenstand des Verfahrens ist die DVD „I saw the Devil - Rache ist ein tiefer Abgrund“ in der **Black Edition (Uncut Version)**. Vertrieben wird die DVD von der Es handelt sich bei dem Film um eine südkoreanische Produktion des Regisseurs Kim Jee-woon. Der Film erschien 2010 in Südkorea unter dem Originaltitel „Angmareul boatda“. Die vorliegende DVD wurde im Jahre 2011 in Deutschland veröffentlicht. Der Film hat eine Lauflänge von 136:15 Minuten (mit Abspann).

Der Inhalt des Filmes lässt sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

An einem verschneiten Abend hat die Tochter des Polizeipräsidenten, die junge Frau Ju-yeon, eine Reifenpanne. Der polizeilich gesuchte Serienkiller Kyung-chul beobachtet zunächst die Situation von seinem Fahrzeug aus. Nach einer Weile nähert er sich der jungen Frau und bietet ihr Hilfe an. Doch anstatt ihr zu helfen, schlägt er die junge Frau mit einem Hammer bewusstlos und verschleppt sie in den Hinterhof seines Hauses. Dort hält er das Opfer nackt in einer Plastikfolie gefangen. Nachdem er die um ihr Leben flehende, schwangere Frau getötet hat, zerstückelt er ihre Leiche und entsorgt ihre Überreste. Bei der ermordeten Frau handelte es sich um die Ehefrau des Polizeiagenten Soo-hyun. Nach einer Suchaktion der Polizei wird der Kopf von Ju-yeon in einem Gewässer aufgefunden.

Der verzweifelte Ehemann, Soo-hyun, lässt sich von seinem Polizeidienst für zwei Wochen beurlauben. Diese Zeit will er nutzen, um den Mörder seiner Frau ausfindig zu machen und sich eigenmächtig an ihm zu rächen.

Auf der Suche nach dem Täter kann Soo-hyun zunächst vier Tatverdächtige ermitteln, darunter auch Kyung-chul. Soo-hyun sucht die vermeintlichen Täter der Reihe nach auf und misshandelt diese schwer. Schließlich kann er zweifelsfrei Kyung-chul als Mörder seiner Frau identifizieren, da er im Haus des Killers Gegenstände der Opfer findet, darunter auch den Ehering seiner Frau.

Zwischenzeitlich hat sich Kyung-chul eines neuen Opfers bemächtigt. Dieses hält er gefesselt und geknebelt in einer Erdgrube nahe eines Gewächshauses gefangen. Als er im Begriff ist das Opfer zu vergewaltigen, kommt Soo-hyun hinzu. Es kommt zwischen Soo-hyun und Kyung-chul zu einer körperlichen Auseinandersetzung, in der Soo-hyun den Serienkiller überwältigen kann. Soo-hyun wickelt eine Plastikplane um den Kopf des Killers und schlägt dessen Kopf mehrmals auf einen Stein, infolgedessen Kyung-chul das Bewusstsein verliert. Soo-hyun stopft dem verletzten Kyung-chul eine Kapsel mit einem Peilsender in den Mund. So kann Soo-hyun den Killer immer orten und verfolgen. Anschließend lässt Soo-hyun den Verletzten liegen und verschwindet. Kyung-chul kann sich auf eine Landstraße retten, wo er von einem Taxi mitgenommen wird. Sowohl den Taxifahrer als auch einen weiteren Fahrgast ermordet Kyung-chul mit einer Vielzahl von Messerstichen.

Um seine Verletzungen behandeln zu lassen, sucht Kyung-chul einen Arzt auf. Dort zwingt er die Arzthelferin zum Oralverkehr. Soo-hyun, der auf Grund des Peilsenders die Szene mithören kann, stößt hinzu und überwältigt Kyung-chul. Um ihm weiteres Leid zuzufügen, durchschneidet Soo-hyun dem Serienkiller mit einem Skalpell die Achillesferse und lässt den verletzten Kyung-chul zurück.

Kyung-chul sucht Unterschlupf bei Bekannten, einem Kannibalen und dessen Frau. Der Kannibale verzehrt während des Gesprächs mit Kyung-chul Menschenfleisch. Im Kühlschrank des Kannibalen befinden sich menschliche Leichenteile und in einer Kammer wird noch eine junge Frau lebend gefangen gehalten, die als nächstes verspeist werden soll. Derweil fordern der Vater und die Schwester Ju-yueons Soo-hyun auf, seinen Rachezug zu beenden, da er sonst noch selbst zum Monster werde. Soo-hyun ignoriert die Forderungen und dringt in das Haus des Kannibalen ein. Dieser will gerade die gefangen gehaltene junge Frau töten, als Soo-hyun hinstößt und ihn überwältigen kann. Anschließend fesselt er den Kannibalen und rammt ihm einen Schraubendreher durch die Hand. Von dem Lärm aufgewacht, macht Kyung-chul in dem Haus des Kannibalen Jagd auf Soo-hyun. Dieser kann Kyung-chul jedoch mit einer Eisenstange überwältigen. Der Kannibale und Kyung-chul werden in ein Krankenhaus eingeliefert. Kyung-chul kann aus dem Krankenhaus fliehen. Er hat mittlerweile begriffen, wie Soo-hyun ihn immer wieder ausfindig machen konnte. Er sucht eine Apotheke auf, nimmt Abführmittel zu sich und scheidet den Peilsender aus. Anschließend begibt er sich zu dem Vater und der Schwester der ermordeten Ehefrau Soo-hyuns. Er misshandelt den Schwiegervater schwer mit einer Hantel und entführt die Schwägerin Soo-hyuns. Der Killer Kyung-chul will sich anschließend der Polizei stellen. Doch Soo-hyun schafft es Kyung-chul vor dem Zugriff der Polizei in seine Gewalt zu bringen. Er bringt ihn zu Kyung-chuls Haus

zurück. Dort fesselt und quält Soo-hyun sein Opfer. Anschließend steckt Soo-hyun dem geknebelten Kyung-chul ein gespanntes Seil in den Mund und verlässt das Haus. Kyung-chuls Eltern und sein Sohn kommen nach Hause. Sie öffnen die Tür, hinter der sich Kyung-chul gefesselt befindet. Durch das Öffnen der Tür reißen sie Kyung-chul das Seil aus dem Mund und es wird ein Mechanismus ausgelöst. Ein Fallbeil wird in Gang gesetzt, welches dem gefesselten Kyung-chul den Kopf abtrennt. Soo-hyun läuft die Straße entlang und fängt an zu weinen.

Zusätzlich befinden sich auf der DVD unter dem Menüpunkt „Specials“ drei Interviews mit dem Regisseur des Films, Kim Jee-Woon, dem Darsteller des Serienkillers Kyung-chul, Choi Min-Sik, sowie dem Darsteller des Polizeiagenten Soo-hyun, Lee Byung-Hun. Zudem beinhaltet das Bonusmaterial einen südkoreanischen TV-Spot sowie einen Original-Trailer zu dem Film.

Der Arbeitsausschuss der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erteilte einer im Gegensatz zur verfahrensgegenständlichen DVD gekürzten Fassung (Laufänge: 134:37 Min.) mit Entscheidung vom 23.02.2011 „Kein Kennzeichen“. Zur Begründung führt der Ausschuss der FSK an, dass das Motiv der Selbstjustiz im Vordergrund stehe. Es werde Selbstjustiz ohne nennenswerte Beteiligung der gesetzlichen Instanzen praktiziert. Zudem seien die Gewaltszenen lang ausgespielt und mit großer Zähigkeit werde die Folter der langlebigen Opfer zelebriert. Die Figur des Mörders verkörpere das Widerwärtige, den die Zuschauer zu beseitigen wissen wollten. Selbst der entfernte kulturelle Hintergrund führe nicht zu einer Distanzierung des Publikums, sondern vielmehr sei die Selbstjustiz breit in Szene gesetzt und variiere vielfach. Die Figur Soo-hyun stelle sich auf die gleiche Stufe wie die des Mörders und legitimiere die Rache für den vorangegangenen Mord an seiner Ehefrau. Am Ende gebe es keine entlastende Lösung. Darüber hinaus wecke der Film beim Betrachter Rachegefühle, die desensibilisierend wirken könnten.

Nach einer zweiten Vorlage erteilte die FSK einer nochmals gekürzten Version mit einer Laufänge von 125:30 Min. das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“. Insgesamt wurde die 134:17 Min. Version mittels 18 Schnitten gekürzt.

Der Film hat in der dem Verfahren zugrunde liegenden Fassung (133:54 Minuten ohne Abspann, 136:15 Minuten mit Abspann) der Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPiO) vorgelegen. Die Juristenkommission kam in ihrer Sitzung vom 07.03.2011 zu dem Ergebnis, dass der Film in der vorgelegten Fassung als „strafrechtlich unbedenklich nach Erfüllung von Schnittaufgaben“ sei. Die Kommission sah insbesondere den Tatbestand des § 131 Abs. 1 StGB als verwirklicht an, da der Film mehrere gewaltverherrlichende Darstellungen enthalte. Zudem ist der Film nach Ansicht der Juristenkommission schwer jugendgefährdend im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG.

Die Juristenkommission sieht folgende Szenen als verherrlichende Gewalttätigkeiten und als die Menschenwürde verletzend im Sinne des § 131 Abs. 1 StGB an:

- Soo-hyun schlägt den Kopf des Serienkillers zweimal gegen einen am Boden liegenden Stein (00:50:00)
- Soo-hyun schlägt Kyung-chul zunächst mehrmals mit einem Hocker auf den Kopf und durchtrennt ihm anschließend die Achillessehne mit einem Skalpell (01:09:53 bis 01:10:03)
- nachdem Soo-hyun den Killer durch mehrere Schläge mit einer Eisenstange auf den Kopf niederstreckte, schlägt er mehrfach mit der Eisenstange auf den Körper des Killers ein, bis er außer Atem gerät (01:33:45 bis 01:34:31)

- Soo-hyun schlägt auf den im Krankenhaus befindlichen Kannibalen ein und reißt ihm anschließend seinen Mund auseinander, um ihm seinen Ober- und Unterkiefer auseinanderzubrechen (01:47:46 bis 01:47:59)
- nachdem Kyung-chul den Polizeipräsidenten aufgesucht hat, beschimpfte er diesen als „alten Sack“ und schlägt ihn sodann mehrmals mit einer schweren Hantel ins Gesicht (01:52:04); anschließend schlägt er ihn mit der Hantel auf das linke Auge (01:52:13 bis 01:52:19)
- Soo-hyun sticht dem im Lagerschuppen befindlichen Kyung-chul mit einem Schraubendreher durch die Wange (02:03:09) und zieht ihn anschließend wieder heraus, so dass sich Kyung-chul nur noch lallend artikulieren kann.

Das Rückcover der DVD sowie die DVD selbst tragen den Hinweis „Nach § 131 StGB strafrechtlich unbedenklich gem. juristischem Gutachten!“. Die von der Juristenkommission der SPIo als Verstoß gegen § 131 StGB benannten Szenen sind in der vorliegenden, verfahrensgegenständlichen Fassung jedoch enthalten.

Das regt auf Hinweis – die Indizierung der DVD an, da der Film geeignet erscheine, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung stark zu gefährden und sozialetisch zu desorientieren. Die Verletzungen der Opfer und Tötungsszenen seien oft übertrieben anschaulich und in Großaufnahme dargestellt. Von solchen Szenen gehe eine verrohende Wirkung aus und es sei von einer schweren Jugendgefährdung durch diesen Film auszugehen. Der Anregungsberechtigte benennt in seinem Schreiben diverse Beispielszenen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde über ihren Verfahrensbevollmächtigten form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle benachrichtigt, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „**I saw the Devil - Rache ist ein tiefer Abgrund**“ in der **Black Edition (Uncut Version)**, Lauflänge 136:15 Minuten mit Abspann, vertrieben von Splendid Film GmbH, Köln, war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Das ist dann der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach: Jugendschutzrecht, 2. Aufl., § 18 Rn. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel in der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet. (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Ukrow, a.a.O., Rn. 280).

In dem verfahrensgegenständlichen Film wird Gewalt zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite dargeboten. Die Handlung des Filmes ist überfüllt mit ausführlichen und detaillierten Gewaltdarstellungen, die in Großaufnahme gezeigt werden. Folter, Torturen und Mordqualen stehen im Vordergrund. Sowohl der „böse“ Serienmörder Kyung-chul als auch der „gute“ Polizeiaгент Soo-hyun lassen durch ihre detailliert dargestellten, sadistischen Handlungen jedwede zwischenmenschliche Solidarität und Rücksichtnahme außer Acht, um ihre Ziele auf brutalste Art und Weise durchzusetzen. Hinzu kommt, dass die Folter- und Gewaltszenen mit durchdringenden Schmerzensschreien der an körperlichen und psychischen Qualen leidenden Opfer untermalt werden. Der Film stellt sich in seinem Verlauf zunehmend als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungshandlungen sowie Folterszenen an Menschen dar, die eindringlich und effektiv in Szene gesetzt werden. In dem Film reihen sich die Gewaltexzesse der beiden Protagonisten Soo-hyun und Kyung-chul kontinuierlich aneinander. Auch wenn die Gewaltszenen immer wieder von längeren, ruhigen Einstellungen mit Landschaftsaufnahmen oder Autofahrten der beiden Protagonisten unterbrochen werden, sind diese Szenen nach Auffassung des Gremiums nicht geeignet, ein tatsächliches Gegengewicht zu den zahlreichen und ausufernden Mord- und Metzelszenen zu bilden.

Die Gewalt- und Folterszenen werden auf besonders blutige und metzelhafte Art dargestellt und auf Grund dieser Inszenierung erfüllen sie einen eigenen Zweck, nämlich durch ihre Drastik und Grausamkeit zu schockieren. Der Serienkiller Kyung-chul wird in dem Film als besonders sadistische und grausame Person dargestellt, die nahezu nichts Gutes in sich trägt. Die Rache des Polizisten Soo-hyun kann insbesondere für Jugendliche in einer solchen Konstellation eine desorientierende Legitimation finden. Denn es wird schnell ein Gefühl von Schadenfreude und Rache bei den (jugendlichen) Zuschauern hervorgerufen. Die in dem Film

dargestellten Gewaltexzesse fördern durch ihre besonders ausführlich und detaillierte Darstellung die Brutalität und stellen zumindest den Serienkiller und den Kannibalen als Schuldige dar, denen eine solche Handlung zu Recht widerfährt. Zwischenmenschliche Interaktionsmöglichkeiten, mitmenschliche Solidarität sowie gegenseitige Rücksichtnahme werden in dem Film völlig außer Acht gelassen. Vielmehr werden Gewaltexzesse aneinandergereiht, ohne jeglichen moralischen oder zweifelnden Charakter aufkommen zu lassen. Das Konsumieren extremen Leidens und Gewaltexzessen kann das Empathieempfinden bei Kindern und Jugendlichen nachhaltig in Mitleidenschaft ziehen. Niederschwellige Gewalt wird so kaum noch als solche wahrgenommen. Die Störung des Empathieempfindens kann sich auch in eigenen Handlungen niederschlagen, insbesondere wenn der Handelnde meint, es sei ihm Unrecht widerfahren.

Beispielhaft wird auf nachstehend aufgelistete Szenen verwiesen:

49 Min.:

Nachdem Soo-hyun dem Serienmörder Kyung-chul eine Plastikplane um den Kopf gewickelt und ihn sodann überwältigt hat, schaut sich Soo-hyun kurz um und entdeckt einen am Boden liegenden Stein. Er greift den Kopf des am Boden liegenden Kyung-chul und schlägt ihn fünf Mal mit der Stirn auf den Stein, zwei Aufschläge werden in Nahaufnahme gezeigt. Die um den Kopf gewickelte Plastikplane ist dabei blutverschmiert.

57 Min.:

Der sichtlich vom Kampf gezeichnete Kyung-chul wird auf einer einsamen Landstraße von einem Taxifahrer mitgenommen. Auf der Rückbank befindet sich ein weiterer Fahrgast. Nach einem kurzen Dialog ergreift Kyung-chul ein Messer und sticht es dem Taxifahrer in den Hals. Eine Blutfontäne spritzt aus dem Hals des Opfers. Anschließend sticht Kyung-chul in schneller Folge abwechselnd mit seinem Messer auf den Taxifahrer und den Fahrgast ein. Kyung-chul rammt das Messer in seiner Rage mit einer Vielzahl von Stichen in die Oberkörper seiner Opfer bis hin zu deren Tod. Es spritzt eine Unmenge Blut durch das Führerhaus des Fahrzeugs. Die Szene wird detailliert und in naher Aufnahme gezeigt. Untermalt wird die Szene mit den Todesschreien der Opfer sowie den Geräuschen der Einstiche.

69 Min.:

Soo-hyun ergreift den Fuß des überwältigten Kyung-chul. Er entkleidet den Fuß und warnt die anwesende Arzhelferin nicht hinzusehen, da es blutig werde. Anschließend sticht Soo-hyun mit einem Skalpell hinter die Achillesferse des Fußes und schneidet die Achillessehne nach außen hin durch. Aus der Wunde spritzt und fließt Blut. Das Durchtrennen der Sehne wird in Nahaufnahme gezeigt und durch die Schmerzensschreie des heftig zappelnden Opfers untermalt. Die Kamera wechselt dabei mehrfach zu dem schmerzverzerrtem Gesicht des Opfers.

85 Min.:

Der Kannibale zerrt sein gefesselttes Opfer zu einem Tisch und zieht ihr einen Sack vom Kopf. Anschließend schmeißt er sie auf den Tisch und bedroht sie mit einem Messer. Der Kannibale bedroht die heftig weinende und um ihr Leben flehende Frau mit den Worten: „Wenn du hier rumzappelst und dich wehrst, wird´s noch schlimmer! ...Nicht weinen, ich werd mich auch beeilen...Jetzt entschuldigst sie sich, das hättest Du mal früher machen sollen! Ihr verfluchten Nutten (Gelächter des Kannibalen)! Ihr zieht erst ´ne Show ab, wenn´s schon zu spät ist!“ Sodann überlegt der Kannibale, wie er die Frau zerstückelt, begleitet von den Worten: „Erst Hände, Füße, Kopf? So war´s! Schließ die Augen!“.

89 Min.:

Soo-hyun bricht dem Kannibalen zweimal in Nahaufnahme an verschiedenen Stellen das Handgelenk. Das laute Knacken der Knochen ist deutlich zu hören. Das Opfer schreit vor Schmerzen.

89 Min.:

Soo-hyun zerrt die Hand des Kannibalen auf einen Tisch, zieht aus seiner Gesäßtasche einen Schraubendreher und rammt dem Kannibalen diesen durch die Hand. Dadurch wird der Kannibale an den Tisch „genagelt“. Die Szene wird in Nahaufnahme gezeigt, aus der Wunde spritzt Blut.

Anschließend zurt Soo-hyun den Kannibalen mit einer um seinen Hals befestigten Kette fest. Dabei wechselt die Kamera immer wieder auf den blutverschmierten Tisch mit dem blutigen Schraubendreher in der Hand. Soo-hyun widmet sich dem Kannibalen und wiederholt noch einmal sarkastisch die Worte über die Reihenfolge der abzutrennenden Körperteile, mit denen der Kannibale zuvor sein Opfer bedrängte: „Hände, Füße, Kopf, in der Reihenfolge. Dieses Ritual gilt auch für dich, ihr komplett durchgeknallten Serienkiller!“. Anschließend setzt Soo-hyun ein Fleischermesser über die durchbohrte Hand des Serienkillers an, um diese abzutrennen.

93 Min.:

Soo-hyun schlägt mit einer Eisenstange mehrfach zunächst auf den Rücken, dann auf den Hinterkopf des am Boden liegenden Kannibalen ein. Die Schläge auf den Hinterkopf werden in Nahaufnahme gezeigt. Aus der Platzwunde spritzt Blut.

93 Min.:

Soo-hyun kann Kyung-chul überwältigen und schlägt mehrfach mit einer Eisenstange auf dessen Oberkörper und Kopf ein. Nachdem sich Kyung-chul auf den Bauch gedreht hat um den Schlägen zu entgehen, prügelt Soo-hyun mit der Eisenstange zunächst auf den Rücken, dann auf den Hinterkopf des Opfers ein, bis dieser das Bewusstsein verliert. Anschließend schlägt Soo-hyun dem bewusstlosen Kyung-chul weitere Male mit der Stange auf den Hinterkopf. Blut spritzt aus der Platzwunde am Hinterkopf und verteilt sich sowohl auf dem Boden als auch auf Gesicht und Körper von Soo-hyun. Soo-hyun schlägt solange auf Kyung-chul ein, bis die Eisenstange abbricht und ihn durch das Schlagen seine Kräfte verlassen. Die Schläge auf den Körper und insbesondere auf den Hinterkopf mit den entsprechenden Blutspritzern werden in Nahaufnahme gezeigt, die Kamera wechselt dabei zwischen dem Opfer und dem in Rage prügelnden Soo-hyun hin und her.

102 Min.:

Vor einer Toilettenkabine schlägt Kyung-chul mit einer Stange auf einen Polizisten ein, bis dieser in der Kabine zu Boden geht. Anschließend prügelt er auf den am Boden liegenden weiterhin ein, bis dieser blutüberströmt das Bewusstsein verliert.

107 Min.:

Soo-hyun begibt sich zu dem Kannibalen ins Krankenhaus. Nachdem er den Verletzten mit mehreren Schlägen ins Gesicht aufgeweckt hat, kommt es zwischen den beiden zu einem Dialog, in dem der Kannibale sich über die ermordete Ehefrau amüsiert und in Gelächter ausbricht. Daraufhin greift Soo-hyun mit beiden Händen in den Mund des Kannibalen und reißt diesen mit aller Kraft soweit auseinander, dass die Mundwinkel einreißen und Blut aus dem Mund austritt bzw. der Kannibale Blut spuckt. Dabei windet sich der ans Bett gefesselte Kannibale heftig und gibt gutturale Geräusche von sich. Sein Vorgehen kommentiert Soo-hyun mit den Worten: „So Junge! Ich verpass dir jetzt mal ein grinsendes Gesicht!“. Die Szene wird in Nahaufnahme gezeigt.

111 Min.:

Kyung-chul beugt sich über den am Boden liegenden Schwiegervater von Soo-hyun. Er beschimpft ihn mit den Worten: „Du alter Sack! Spinnst du? Willst du mir hier blöd kommen oder was? Bist du verrückt? Du blödes Schwein!“. Anschließend ergreift Kyung-chul eine Hantel und schlägt diese dem Schwiegervater auf den Kopf. Nach dem dritten Schlag stößt Kyung-chul die Hand des Schwiegervaters zur Seite, die dieser zum Schutze erhoben hat. Im Bild ist nun der blutige Kopf des Schwiegervaters zu sehen. In Nahaufnahme schlägt Kyung-chul drei weitere Male auf das rechte Auge bzw. auf das Jochbein des Opfers mit der Hantel ein. Der Schwiegervater stöhnt unter den Schmerzen. Blut strömt aus den Wunden. Die Kamera zoomt wieder heraus und Kyung-chul schlägt weitere Male mit der Hantel zu. Während der Schläge beschimpft er den alten Mann als „Sack! Mistsau! Dreckschwein!“.

122 Min.:

Kyung-chul kniet gefesselt vor Soo-hyun. Soo-hyun drückt ihm in mehreren Einstellungen eine Zigarette auf der Stirn aus. Kyung-chul schreit und windet sich vor Schmerzen. Soo-hyun kommentiert gegenüber seinem Opfer: „Jetzt komm schon, das ist erst der Anfang“.

122 Min.:

Soo-hyun rammt dem wehrlos gefesselten Kyung-chul einen Schraubendreher in die linke Wange. Blut strömt aus der Wunde. In mehreren Einstellungen wird in Nahaufnahme gezeigt, wie der Schraubendreher in der Wange des Opfers steckt und Blut aus dessen Mund strömt. Während Soo-hyun ihm den Schraubendreher in die Wange drückt, kommentiert er auf Bitten Kyung-chuls ihn zu töten, „Nein, noch nicht, das Spiel geht weiter. Wenn ich das wollte, hätte ich dir sofort die Kehle durchgeschnitten. Ich töte dich, wenn du es vor Schmerzen nicht mehr aushältst. Wenn vor Furcht und Schmerzen dein Körper anfängt zu zittern, werde ich dich töten. Nur dann ist die Rache vollzogen. So wie ich´s geschworen habe“.

131 Min.:

Kyung-chul wird durch ein Fallbeil der Kopf abgetrennt und rollt durch den Hinterhof vor die Füße seines Sohnes und seiner Schwiegereltern.

Das Gremium sah in der Weise, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Menschen auf brutalste Art und Weise töten, getötet werden und gequält werden, einen erheblichen Grad der Jugendgefährdung gegeben. Die Verletzungen und Wunden der Opfer werden in einer Vielzahl von Tötungs- und Verletzungshandlungen überwiegend in Großaufnahme gezeigt. Zudem ist nach Auffassung des Gremiums auch der Umstand als in hohem Maße soziolethisch desorientierend anzusehen, dass die im Film gezeigten Gewalttaten – sowohl die von dem „Bösen“ als auch die von Soo-hyun als dem vermeintlich „Guten“ begangenen – durch zynische und sarkastische Kommentare weiter verharmlost und als bewundernswert dargestellt werden. Das Gremium der Bundesprüfstelle sieht hierin die erhebliche Gefahr, dass sich Jugendliche dazu verleiten lassen, selbst Gewalt anzuwenden, in der eigenen Anwendung von Gewalt nachlässig und gleichgültig ihren Opfern gegenüber zu werden oder deren Leiden gar nicht mehr wahrzunehmen. Für Minderjährige, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen zudem der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen bzw. fehlendes Mitleid eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde Anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln.

Weiterhin ist das Gremium der Ansicht, dass der Film auch deshalb jugendgefährdend ist, da Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Selbstjustiz bezeichnet das außergesetzliche Vorgehen gegen einen als rechtswidrig oder ungerecht empfundenen Zustand oder gegen ein entsprechendes Verhalten unter Missachtung oder Überschreitung der Grenzen des staatlichen Gewaltmonopols (Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 18 Rn. 48). Zu den typischen in Medien vermittelten Motivationen selbstjustizartiger Handlungen zählen mithin Rache, Sühne und/oder Vergeltung (Liesching/Schuster a.a.O.). Der Protagonist setzt sich an die Stelle einer ordnungsgemäßen Gerichtsbarkeit, um den Täter einer gerechten Strafe zuzuführen, dabei nimmt er das Gesetz selbst in die Hand.

Der gesamte Film stellt sich als Rachefeldzug des Polizeiagenten Soo-hyun gegen den Serienkiller Kyung-chul dar. Dabei foltert und quält er Kyung-chul, um ihm möglichst große Schmerzen zuzufügen. Diese „Racheakte“ werden in dem Film detailgetreu und besonders brutal visualisiert. Immer wieder sucht Soo-hyun den Mörder seiner Frau auf, um ihm weiter zuzusetzen. So erklärt er am Ende des Films gegenüber Kyung-chul, nachdem dieser ihn aufgefordert hat, ihn zu töten: „Nein, noch nicht, das Spiel geht weiter. Wenn ich das wollte, hätte ich dir sofort die Kehle durchgeschnitten. Ich töte dich, wenn du es vor Schmerzen nicht mehr aushältst. Wenn vor Furcht und Schmerzen dein Körper anfängt zu zittern, werde ich dich töten. Nur dann ist die Rache vollzogen. So wie ich’s geschworen habe“ (122 Min.). Soo-hyun setzt seinen Rachefeldzug ohne jeglichen Versuch der Einbeziehung staatlicher Verfolgungsbehörden oder sonstiger staatlicher Institutionen um. Zudem wird das Rachemotiv im Film als nachvollziehbar dargestellt und die Figur des Polizeiagenten zeigt keinerlei Selbstzweifel oder Bedenken an seinen Taten. Es ist am Ende des Films auch nicht ersichtlich, dass Soo-hyun für seine Taten bestraft wird oder diese überhaupt geahndet werden. Der Film negiert so das Gewaltprivileg des Rechtsstaates und erweckt den Eindruck, man dürfe zugefügtes Unrecht auf eigene Faust und in gewalttätiger Art rächen.

Darüber hinaus weist der Film eine Vermischung von Sexualität und Gewalt auf, die das Gremium ebenfalls als jugendgefährdend einstuft. In mehreren Szenen werden junge Frauen von dem Serienkiller und auch von dem Kannibalen sexuell bedrängt, während ihnen zugleich Gewalt angetan wird. So z.B. in der 45. Minute, in der Kyung-chul eine junge Frau vergewaltigt, was nach Auffassung des Gremiums so lang ausgespielt wird, dass eine etwaig kritisch intendierte Absicht des Regisseurs hier nicht mehr im Vordergrund steht, sondern vielmehr das Vergnügen des Täters an seinem Handeln. Dies gilt auch für die Szene in der 67. Minute, in der Kyung-chul eine Arzthelferin bedrängt und sie zum Oralverkehr zwingt, sowie für die Szene in der 85. Minute, in der der Kannibale eine junge Frau über längere Zeit quält und mit einem Messer bedroht und auf ihr flehentliches Bitten um Gnade äußert: „Ihr verfluchten Nutten! Ihr zieht erst ’ne Show ab, wenn’s schon zu spät ist.“

Nach Auffassung des Gremiums, das insofern zu der gleichen Ansicht gelangt wie die Juristenkommission der SPiO, ist der Inhalt des Films auch als schwer jugendgefährdend nach § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG einzustufen, da die darin enthaltenen selbstzweckhaften Gewaltszenen, die den Film aufgrund ihrer Drastik insgesamt beherrschen, besonders realistisch, grausam und reißerisch sind.

Darüber hinaus gelangt das Gremium ebenso wie die Juristenkommission der SPiO zu der Einschätzung, dass eine schwere Jugendgefährdung und Strafrechtsrelevanz gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 131 Abs. 1 StGB vorliegt.

Die Vorschrift des § 131 Abs. 1 StGB stellt unter anderem die Herstellung und Verbreitung von Schriften unter Strafe, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer der Menschenwürde verletzenden Weise darstellt. § 131 Abs. 1 StGB setzt in allen drei Varianten ein Schildern von Gewalttätigkeiten voraus. Im Sinne der Vorschrift ist darunter die Darstellung aggressiver, die körperliche Integrität unmittelbar verletzender oder gefährdender Handlungen oder Vorgänge gemeint. Unter „Schildern“ ist die unmittelbar optische und/ oder akustische Wiedergabe einer Gewalttätigkeit oder einen auf dieselbe Weise vermittelten Bericht (Fischer, StGB, 58. Aufl., § 131 Rn. 8). Ein grausam gewalttätiges Handeln liegt vor, wenn es unter Zufügung besonderer Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art ausgeführt wird und außerdem eine brutale, gefühllose bzw. unbarmherzige Haltung desjenigen erkennen lässt, der sie selbst begeht oder veranlasst (BVerfGE 87, 209, 226). Unmenschliche Gewalttätigkeiten liegen vor, wenn mit rücksichtsloser, roher oder unbarmherziger Gesinnung gehandelt wird (OLG Koblenz NStZ 98, 40).

Gewaltverherrlichung setzt voraus, dass sie als besonders nachahmenswert erscheint, zum Beispiel dass die Schilderung der Gewalttätigkeit als etwas Großartiges, Imponierendes oder Heldenhaftes berühmt wird oder als die richtige Form der Lösung von Konflikten dargestellt wird. Dabei kommt es nicht auf die Absicht des Verfassers an, sondern auf den Verständnishorizont des durchschnittlich verständigen Rezipienten (vgl. Fischer a.a.O., § 131 Rn. 9.).

Vorliegend wird der Akt des Tötens und des Folterns als probates Mittel zur Lösung zwischenmenschlicher Konflikte gerühmt. Der vermeintliche „Held“ des Films, der Polizeiagent Soo-hyun, geht hier auf einen Rachezug gegen den Mörder seiner Frau. Dabei quält und misshandelt er sowohl den Killer Kyung-chul als auch den Kannibalen immer wieder in grausamer und unmenschlicher Art und Weise, indem er ihnen schmerz- und qualvolles Leid zufügt. Der Serienkiller Kyung-chul und der Kannibale wiederum werden in ihren Rollen als so widerwärtig und böse dargestellt, dass es dem Rezipienten ein Gefühl von Genugtuung geben kann, wenn sie solche Qualen erleiden. Die Gewalttätigkeiten stellen sich vorliegend als einziges und gerechtes Mittel dar.

Der Film dient ausschließlich dem Zweck, durch eine Abfolge lang ausgespielter, sadistischer Handlungsweisen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim geneigten Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann. Der Film stellt eine Aneinanderreihung von exzessiven Gewalttätigkeiten dar, die geeignet sind bei dem Betrachter einen Nervenkitzel hervorzurufen. Die dargestellten Gewaltszenen werden jeweils deutlich, in Nahaufnahme und über längere Zeit gezeigt. Insbesondere die Opfer des Serienkillers Kyung-chul, aber auch Kyung-chul als Opfer von Soo-hyun, werden mit Gewalttätigkeiten konfrontiert, die in menschenverachtender Weise dargestellt werden. Die meisten Opfer des Killers werden in dem Film nicht näher eingeführt. Vielmehr verhält es sich so, dass Kyung-chul seine Opfer häufig wahllos und „bei Gelegenheit“ aufgreift, quält und tötet; seine Opfer erscheinen dabei als beinahe anonyme, menschen- und lebensunwerte Wesen. Dabei zeigt die Vorgehensweise des Killers, aber auch die von Soo-hyun, dass beide keinerlei Achtung vor dem menschlichen Sein ihrer Opfer haben. Sowohl Kyung-chul als auch Soo-hyun behandeln ihre Opfer als Objekt ihrer Willkür. Die Opfer dienen lediglich dazu, den Qualen und Folterungen der Protagonisten ausgesetzt zu sein. Die Opfer werden so zu namenlosen Körpern reduziert, mit denen nach Belieben verfahren werden kann.

Das Gremium verweist auf folgende, oben bereits näher beschriebene Szenen:

49 Min.:

Soo-hyun schlägt den Kopf des Serienkillers zweimal gegen einen Stein.

57 Min.:

Kyung-chul sticht wie in Rage mit einem Messer auf den Taxifahrer und den Fahrgast ein.

109 Min.:

Soo-hyun durchschneidet die Achillessehne des Serienkillers Kyung-chul mit einem Skalpell.

133 Min.:

Soo-hyun prügelt mit einer Eisenstange auf den Körper und den Kopf des Kannibalen ein.

133 Min.:

Soo-hyun prügelt auf den Körper und den Kopf des Killers Kyung-chul mit einer Eisenstange ein.

147 Min.:

Soo-hyun prügelt auf den im Krankenbett liegenden Kannibalen ein und reißt ihm sodann den Kiefer auseinander.

151 Min.:

Kyung-chul beschimpft den Schwiegervater von Soo-hyun und schlägt mit einer schweren Hantel auf den Kopf und auf das Gesicht des Schwiegervaters ein.

202 Min.:

Soo-hyun rammt Kyung-chul einen Schraubendreher in die Wange.

Die Jugendgefährdung ist offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelhaft nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt selbstzweckhaft und in epischer Breite zeigen, Selbstjustiz propagieren und sich wie der zu begutachtende Film als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungshandlungen darstellen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt. Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen,

welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Der Film hat in einschlägigen Rezensionen durchweg ein positives Echo gefunden. So werden sowohl die positive Qualität des Films als auch die schauspielerischen Leistungen hervorgehoben. Teilweise Kritik findet die „Härte“ des Films.

So z.B. bei www.ofdb.de (<http://www.ofdb.de/review/198380,455173,I-Saw-the-Devil---Rache-ist-ein-tiefer-Abgrund>):

„Ein absolut sehenswerter Film. Dennoch möchte ich nicht zu Höchstnoten greifen. Warum wird weiter unten erläutert. Der Film gefällt ausserordentlich durch extrem schön Kamerafahrten und das Einfangen von Stimmung zwischen düster und ja schon fast alternativ-Exploitation-mässig. Dennoch handelt es sich nicht um einen Horrorthriller im Sinne übernatürlicher Elemente wie der Titel suggerieren könnte, sondern um einen waschechten Thriller, wenn auch mit Härte "over-the-top"...

Genre-Fans greifen sicherlich wg. der kompromisslosen Härte und des deutlich Gore-Anteils noch weiter nach oben in der Beurteilung. In der von den tollen Bildern und wirklich komplett realistischen FX ungeblendeten Nachbetrachtung des Films wird leider deutlich, dass die beiden männlichen Hauptcharaktere sehr holzschnittartig, und viel zu eindimensional in der Darstellung auf schwarz/weiss - gut/böse getrimmt sind. Zu sehr wird hier einfach ping pong in der Handlung mit der einfachen und linearen Steigerung der gegenseitigen Brutalität gezeigt. Das wirkt gegen Ende hin ein wenig konstruiert.

Das soll nicht die schauspielerisch sehr gute Leistung insbes. des Parts des "Bösen" schmälern. Aber auch er handelt ein wenig einfach gestrickt und letztlich auch vorhersehbar. Nicht überzeugend kommt für mich der Polizist rüber, zu platt sind manche Sprüche von ihm wie ..."ich hasse Euch Serienkiller"....da wäre ein wenig mehr Selbstreflexion nötig gewesen. Wer die leichte Tendenz zum overacting in den Asia-Streifen sowie die pure Härte dieses Thrillers mag wird aber sehr gut bedient sein mit I SAW THE DEVIL.“

oder (<http://www.ofdb.de/review/198380,454647,I-Saw-the-Devil---Rache-ist-ein-tiefer-Abgrund>)

„Der vorliegende I Saw The Devil von Regisseur Jee-won Kim (Bittersweet Life, The Good, the Bad & the Weird) jedoch hievt das Genre (Rache) auf einen neuen Höhepunkt. Noch nie sah ich eine solch explosive Mischung, welche an Intensität und Härte kaum zu überbieten sein dürfte. Die dem Regisseur typische anspruchsvolle Ästhetik ist in jeder Szene sichtbar, was die Vermischung von Rache- Horror- und Folterfilm jedoch um so schmerzhafter macht, bewegt sich das Ganze doch auf einem visuellen und inhaltlich hohen Niveau.“

oder (<http://www.ofdb.de/review/198380,452526,I-Saw-the-Devil---Rache-ist-ein-tiefer-Abgrund>)

„... Und man kann nicht umhin, diesen Film als den vielleicht definitiv letzten nötigen Beitrag zu dieser Thematik aus Süd-Korea anzusehen, denn irgendwann sollte es genug sein. Und genau das trifft auch hier zu: Mehr als einmal überschreitet der Film I Saw the Devil die Grenzen dessen, was ein Mainstream-Film eigentlich dürfte, das ist sehr häufig nicht nur unappetitlich sondern schlicht ekelhaft, dennoch ist die Inszenierung derart over-the-top, dass man nur gebannt weiter schaut. Es gab in der Vergangenheit öfters Vergleiche zwischen Ridley Scott und Kim-Jin Woo, alleine wegen der edlen Inszenierung beider Männer. Doch hier trifft es erstmals wirklich zu. Es geht hier ähnlich rabiat zu wie in Scotts Hanibal, doch während Hanibal letztendlich total verpuffte, brennt I Saw the Devil ein Feuerwerk nach dem Nächsten ab und trotz der unnötigen Härte (die dem Film erstmals in der Koreanischen Geschichte ein Rating ab 18 zuschrieb, was dem Film jegliche Erfolgsaussichten nahm, und dazu führte, dass er nur geschnitten in die Kinos kam) fesselt er sein Publikum bis zum bitteren Ende. Hier muß aber auch festgehalten werden, dass I Saw the Devil niemals die Emotionalität oder Wucht der oben erwähnten Rache-Trilogie erreicht, dafür aber mit seiner phänomenalen Machart überzeugt. Spätestens wenn die vermeintliche Maus in diesem diabolischen Katz-und-Maus-Spiel gefallen daran findet, ist jedem klar, schwarz steht nicht nur für Trauer sondern auch für Hoffnungslosigkeit.“

oder in dem Magazin VideoMarkt (Mai 2011, S. 37)

„Diesem düsteren Rachethriller aus Korea eilt der Ruf voraus, einer der brutalsten Filme der letzten Jahre zu sein. Was angesichts des diesbezüglichen Angebots etwas heißen will. Erstens aber wird nicht so heiß gegessen, wie es gekocht wird, und zweitens handelt es sich bei „I Saw the Devil“ ebenso um ein kunstvoll inszeniertes, großartig bebildertes dramatisches Gut-&Böse-Gleichnis in der besten Tradition von Sachen wie „Oldboy“ oder „Sympathy for Mr. Vengeance“. Leckerbissen für Cineasten, Krimi- und Horrorfans gleichermaßen.“

oder bei www.filmtipps.at (http://www.filmtipps.at/kritiken/I_Saw_the_Devil/)

„Nein, *Sympathy* verspürt man keine für diesen *Mr. Vengeance*. Doch der Reihe nach. *I SAW THE DEVIL* beginnt geradezu prototypisch: Schneetreiben. Eine einsame Straße. Autopanne. Eine junge Frau am Steuer. Ein scheinbar hilfsbereiter Fremder. Ein brutaler Mord. Begräbnis. Racheschwur. Und die Jagd auf den Killer kann beginnen. Doch etwas ist anders in *I SAW THE DEVIL*, dem neuen Film von Kim Jee-won (*A TALE OF TWO SISTERS*, *BITTERSWEET LIFE*). Mehr als einmal wird sich die Handlung noch umdrehen, wird das Spiel mit umgekehrten Vorzeichen erneut beginnen. Was als Serienkiller-Thriller beginnt, artet zu einem Katz- und Maus-Spiel zwischen Cop und Killer aus, wobei die Grenzen zwischen Gut und Böse bereits in der Exposition niedrigerissen werden. Das abgewandelte Nietzsche-Zitat auf der DVD deutet es an: *I SAW THE DEVIL* will eine moralphilosophische Diskussion lostreten über das Wesen der Rache an sich. Ein zweifellos ambitioniertes, aber auch ein bissl sinnloses Vorhaben, wenn ihr mich fragt, im Jahr Sechs nach dem Abschluss *DER* großen koreanischen Rache-Trilogie. Was aber niemanden abhalten sollte. Wie nicht anders erwartet, ist der Film verdammt gut gemacht. Kein anderes nationales Kino schreibt Eleganz mit einem größeren E als das koreanische. Nirgendwo sonst wird klassische Musik so stilvoll von Schüssen überhallt, spritzen rote Blutfontänen so dekorativ auf Designermöbel wie in *Rachethrillern made in Korea*. Und gerade deshalb darf man sich auch fragen, ob die offenkundig auch nach Korea geschwappte Torture Porn-Welle diesem Film wirklich gut getan hat. Nehmt das ruhig als rhetorische Frage, ihr durstigen Bluthündchen da draußen. Ich habe mir einen eleganten Serienkiller-Thriller wie zuletzt *THE CHASER* erwartet und war dann doch etwas überrascht, beinahe so etwas wie die koreanische Version von *MARTYRS* zu sehen.

Fazit: Hocheffizienter, spannender und moralisch "leicht" ambivalenter Serienkiller-Rachethriller von *BITTERSWEET LIFE*-Regisseur Kim Jee-won, der die Extraportion Blutwurst auspackt, ohne dabei die Klasse der berühmten *Vengeance*-Trilogie zu erreichen. *Sympathy for the Devil*? Aber ja doch.“

oder bei www.dvd-magazine.eu (<http://dvd-magazine.eu/dvd/?p=1066>)

„Lang ist es her, dass Fans des asiatischen Films sich über den knallharten und extrem überzeugenden Rache-thriller „*Bittersweet Life*“ freuen durften. Nun jedoch ist es endlich soweit, dass wir den nächsten Hit des koreanischen Meisterregisseurs Kim Jee-woon zu Gesicht bekommen und auch dieses Mal bekommen wir es mit einem knallharten Racheakt zu tun, den wir nicht mehr so schnell vergessen können... Erschreckend ist unterdessen mit welcher Krankhaftigkeit vor allem der Täter hier dargestellt wird. Serienkiller Kyung-chul ist wohl so ziemlich der heftigste und ekelhafteste Mörder, den sich ein Filmfan wohl vorstellen kann. Im Detail wird dabei der gesamte Vorgang gezeigt, angefangen vom brutalen Zusammenschlagen des Opfers, über die anschließende Vergewaltigung, bis hin zum Mord inklusive Zerstückelung und dem Verspeisen der Körperteile – und dieses Szenario zieht sich weit über zwei Stunden. Damit ist „*I saw the devil*“ wohl mit Abstand einer der härtesten Thriller der letzten Jahre, der sowohl optisch, als auch inhaltlich durchweg überzeugen kann. Und wer dann denkt, bereits der Serienkiller selbst wäre absolut krank, wird eines Besseren belehrt, wenn sein Komplize plötzlich regelrecht Spaß daran hat, das Menschenfleisch genussvoll zu verspeisen. Denn er bekommt, so wörtlich, „nicht mehr genug davon, wenn er einmal davon gekostet hat“. Bis auf selten vorkommende Gewissensbisse des Polizisten zeigt sich „*I saw the devil*“ also sogar als ein wenig gewaltverherrlichend und ist sicherlich nichts für schwache Nerven, denn der Regisseur spielt ganz bewusst mit seinen Tabubrüchen. Zartbesaitete Zuschauer sollten bei der Sichtung also eine Kotztüte durchaus in Betracht ziehen, weswegen die FSK-Verweigerung bei diesem Film zumindest einigermmaßen nachvollziehbar sein mag. Doch keine Angst: Dieser Film ist nicht nur ein Gewaltexzess, sondern überzeugt auch noch mit einer intelligenten Story, die stets für einige Überraschungen gut ist und sicherlich nicht den klassischen Hollywood-Ablauf mitliefert. Erwachsene Zuschauer, die für knallharte Rache-thriller einiges übrig haben, sollten sich „*I saw the devil*“, also unbedingt als ungeschnittene „*Black Edition*“ ansehen. Es wird sich lohnen – versprochen!

Fazit:

Der koreanische Meisterregisseur Kim Jee-woon überzeugt uns einmal mehr mit einem knallharten Rachethriller, der an Härte und Brutalität seinesgleichen sucht. Erwachsene sollten diesen Film also keinesfalls verpassen.“

Das Gremium erkennt an, dass der Film handwerklich sehr ambitioniert erstellt wurde. Die schauspielerischen Leistungen der Darsteller, insbesondere von Choi Mink-Sik, sind überzeugend und künstlerisch in Szene gesetzt. Die Kamerafahrten werden auch in den Rezensionen positiv hervorgehoben und das Stimmungsbild des Films gelobt. Der Film befinde sich sowohl visuell und inhaltlich auf hohem Niveau. Andererseits wird die außerordentliche Gewaltdarstellung kritisiert, die weit über das übliche Niveau hinausgehe. Nach alledem ist davon auszugehen, dass dem Film insgesamt ein nicht nur geringer Kunstgrad zukommt.

Das 3er-Gremium sieht in den unzähligen drastischen Gewaltdarstellungen des Films und dem in hohem Maße desorientierenden Gedanken des Rachefeldzuges die konkrete und ganz

erhebliche Gefahr, dass Kinder und Jugendliche, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, das hier gezeigte Gewaltpotential als nachahmenswert oder bewundernswert empfinden und die Anwendung von Gewalt in ihr eigenes Verhalten übernehmen können. Der Film zeigt nach Auffassung des Gremiums an keiner Stelle eine tiefer gehende Charakterisierung seiner zwei Protagonisten oder eine Schilderung ihrer Gefühlswelten. Über den gesamten Film hinweg stehen lediglich ihre jeweiligen nächsten Gewaltexzesse im Mittelpunkt. Damit schafft es die Rahmenhandlung des Films nicht, ein Gegengewicht zu den alles dominierenden Mord- und Metzelszenen zu setzen. Dem Film ist auch keine übergeordnete künstlerische Botschaft zu entnehmen, die den Sinn derartig ausufernder Gewaltszenen aufzuzeigen imstande wäre.

Die Intensität, mit der in dem Film Gewalthandlungen dargeboten werden, überschreitet das Maß dessen, was nach Ansicht des Gremiums Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das 3er-Gremium sieht in den Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertvorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden. Die jugendgefährdende Wirkung der vorliegenden drastischen Gewaltdarstellung ist deshalb als ganz erheblich einzustufen, mit der Folge, dass die Kunstfreiheit hinter den Belangen des Jugendschutzes zurückzustehen hat.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein, sondern im Gegenteil als erheblich bzw. schwer. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund der modernen Vervielfältigungstechniken nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt der DVD ist (schwer) jugendgefährdend und nach Auffassung des 3er-Gremiums auch strafrechtlich relevant im Sinne des § 131 StGB. Die DVD war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil **B** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,

6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.